

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 313/77B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Ephraim B [REDACTED],

[REDACTED] K [REDACTED] Street [REDACTED], H [REDACTED] bei H [REDACTED] Israel,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land B e r l i n ,

vertreten durch den Senator für Inneres,

Potsdamer Str. 136, Berlin 30,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 5. Juli 1979 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Portmann und Gärtner

Beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 13. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 4. März 1977 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

Gründe

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEO) liegen nicht vor.

Das Berufungsgericht stützt in seiner Erklärung des früheren Bevollmächtigten des Klägers vom 21. März 1960, "daß weitere Ansprüche als diejenigen, die durch Bescheid oder Vergleich erledigt wurden, nicht vorliegen, so daß die Akte erledigt ist", die Rücknahme eines damals noch unerledigten Antrags auf Entschädigung für Schaden am Körper oder Gesundheit. Diese Auslegung ist Sache des Einzelfalles. Ein Recht zur Aufhebung dieser regelnden Rücknahme entsprechend Art. IV Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 Abs. 1a BEO-Schluß hat das Berufungsgericht verneint, weil die Unterstellung medizinischer Gründe

- 3 -

15

für die Anspruchsaufgabe (BGH NZW 1969, 358 Nr. 40) nicht eingreife und der Kläger selbst derartige Gründe nicht behauptete. Das begegnet keinen rechtlichen Bedenken.

Mai

Portmann

